

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 19.12.2024

Nr. 12H/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.06.2017	2
Öffentliche Bekanntmachung – 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982	3
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Hameln über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	6

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.06.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gebührentarifs vom 01.10.2024 erhoben. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein Pauschalbeitrag ausgewiesen ist, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für Einsätze, die länger als acht Stunden dauern, können Leistungen pauschal berechnet werden. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist die Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Hilfsgeräten von der Feuer- und Rettungswache (Einsatzzeit)

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hameln, den 18.12.2024

Claudio Griese
Oberbürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 405), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1.	Stadtbrandmeister/in	400 €
2.	Stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	200 €
3.	Ortsbrandmeister/in	
3.1.	Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	200 €
3.2.	Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr Halvestorf	100 €
3.3.	Ortsbrandmeister/in Feuerwehr mit Grundausstattung	100 €
3.4.	Zugführer/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	75 €
4.	Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	
4.1.	Ortsbrandmeister/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	100 €
4.2.	Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr Halvestorf	50 €

4.3.	Ortsbrandmeister/in Feuerwehr mit Grundausstattung	50 €
4.4.	Zugführer/in Schwerpunktfeuerwehr Hameln	37,50 €
5.	Einsatzführungsdienst im Ehrenamt	350 €
6.	Gerätewart	25 €
7.1.	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	85 €
7.2.	Stadtkinderfeuerwehrwart/in	85 €
8.1.	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	42,50 €
8.2.	Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	42,50 €
9.1.	Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	60 €
9.2.	Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	60 €
10.1.	Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	30 €
10.2.	Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr	30 €
11.	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	60 €
12.	Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr	25 €
13.	Stadtausbildungsleiter/in	125 €
13.1.	Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	60 €
14.	Atenschutzbeauftragte/r auf Stadtebene	125 €
15.	Atenschutzbeauftragte/r in der Ortsfeuerwehr	37,50 €
16.	Zeugwart/in in der Bekleidungskammer	60 €
17.	Stellv. Zeugwart/in in der Bekleidungskammer	30 €
18.	Leiter/in der Tauchgruppe	60 €
19.	Stellv. Leiter/in der Tauchgruppe	30 €
20.	Gleichstellungsbeauftragte	37,50 €

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 1 Absatz 2 eingefügt:

Brandschutzerzieher/innen erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € für die Durchführung einer Schulung einer Gruppe oder Klasse in Theorie und Praxis.

Artikel 3

Der bisherige § 1 Absatz 2 wird zum Absatz 3; der Absatz 3 wird zum Absatz 4.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hameln, den 18.12.2024

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

Satzung der Stadt Hameln

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108),

hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 628 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 628 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 455 v.H. |

§ 2

Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Hameln

Claudio Griese

Oberbürgermeister